

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-07/Ka

Datum
16.01.2018

Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen an lokale Medien nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG); Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Meldebehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.07.2017 hatten wir über die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf die Übermittlung der Daten von Altersjubilaren an die Medien informiert. Für die Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) erheben die Meldebehörden nach Ziffer 3.3 der Ifd. Nr. 28 a des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren.

Die Gebühr hierfür beträgt zwischen 8 bis 12 € je Jubiläumsfall und richtet sich innerhalb dieses Gebührenrahmens nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung. Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn der Kostenschuldner die Amtshandlung veranlasst hat und in einer Gebührenordnung ein entsprechender Gebührentatbestand bestimmt ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Behörde zur Kostenerhebung verpflichtet. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich dabei nach dem Maß des allgemeinen Verwaltungsaufwandes oder dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungsleistung (§ 3 Abs. 2 VwKostG LSA).

Der vorgenannte Gebührentatbestand ist im Übrigen nicht erst mit Inkrafttreten des BMG am 1. November 2015 in die AllGO LSA aufgenommen worden. Er war (bezogen auf die frühere landesrechtliche Regelung zur Erteilung von Auskünften über Alters- und Ehejubiläen in § 34

Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) auch bereits vor Inkrafttreten des BMG im Kostentarif der AllGO LSA enthalten.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben vom 10.01.2018 über Anregungen aus dem parlamentarischen Raum zur Änderung dieses Gebührentatbestands wie folgt informiert:

- a) Aus dem parlamentarischen Raum ist zwischenzeitlich die Streichung dieses Gebührentatbestands angeregt worden ist, weil lokale Medien angesichts der geltenden Gebührenregelung von Auskunftersuchen nach § 50 Abs. 2 BMG absehen und auf die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen verzichten könnten.
- b) Um im Sinne der Seniorinnen und Senioren einen Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen sowohl der Kommunen als auch der lokalen Medien für eine Veröffentlichung von Alters- oder Ehejubiläen zu finden, könnte alternativ in Erwägung gezogen werden, den derzeitigen Gebührensatz je Jubiläumsfall beizubehalten, die Gebühr je Auskunftersuchen jedoch auf einen noch abzustimmenden Höchstbetrag zu beschränken.

Da ein etwaiger Verzicht oder eine Änderung des Gebührensatzes auch Auswirkungen auf die Einnahmen der Meldebehörden (Kommunen) haben dürfte, wurde uns die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Landesgeschäftsstelle kommt nach summarischer Prüfung zu folgender Einschätzung:

Zu Vorschlag a):

Der angeregte Verzicht auf den o. g. Gebührentatbestand käme nach unserer Rechtsauffassung nur dann in Betracht, soweit die zugrundeliegende Aufgabe (Übermittlung der Daten von Altersjubilaren an die Medien) entfällt. Ein gänzlicher Wegfall dieser Aufgabe wäre nur durch Wegfall des § 50 Abs. 2 BMG denkbar, was jedoch vorliegend – bundesweit – offenbar nicht geplant ist. Im Übrigen ist uns kein Bundesland bekannt, dass auf diesen Gebührentatbestand verzichtet hätte. Somit käme allenfalls eine Aufgabenübertragung auf eine andere Behörde in Betracht, sodass diese Aufgabe für die kommunalen Meldebehörden entfallen würde. Eine Aufgabenübertragung auf eine andere Behörde (z.B. Erteilung dieser Auskünfte zukünftig aus dem Zentralen Melderegister des Landes) müsste jedoch nachweislich wirtschaftlicher sein. Bislang fehlt es an diesem Nachweis und der entsprechenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Zu Vorschlag b):

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Beschränkung auf einen Höchstbetrag wurden bisher keine sachlichen Gründe vorgetragen. Bislang gab es keinerlei Bedenken gegen diesen Gebührentatbestand, der seit Jahrzehnten in dieser Form besteht und wurde die Gebührenhöhe bzw. der Gebührenrahmen (von 8 bis 12 Euro je Jubiläumsfall) nicht in Frage gestellt. Aus unserer Sicht wäre die Änderung des Gebührenrahmens (Senkung des Mindestbetrages oder Beschränkung auf einen Höchstbetrag) zulässig, wenn der Verwaltungsaufwand bei der Erteilung dieser Auskünfte geringer wäre oder ein anderer sachlicher Grund vorläge. Soweit in der Vergangenheit ggf. auf die Gebührenerhebung verzichtet oder lediglich pro Medienanfrage (und nicht pro Jubiläumsfall) erhoben wurde, wäre dies kein sachlicher Grund.

Daher sind wir im Vorfeld unserer Stellungnahme für Anregungen, Bedenken und Hinweise bis zum **23.02.2018** (Dienstschluss), bitte per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter